



Statuten Zweckverband "Soziale Dienste Sarganserland"

I. Allgemeines

Art. 1

Die Mitgliedsgemeinden Sargans, Vilters, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten bilden unter dem Namen "Soziale Dienste Sarganserland" einen Zweckverband im Sinne von Art. 210 ff des Gemeindegesetzes.

Zweck des Verbandes ist die Führung von Sozial- und Suchtberatungsstellen, der Amtsvormundschaft sowie weiterer sozialer Einrichtungen im Bezirk Sargans.

Art. 2

Sitz des Zweckverbandes ist Sargans.

II. Beratungsstelle

Art. 3

Der Zweckverband führt im Bezirk Sargans die Amtsvormundschaft, die Suchtberatungsstelle mit Aidsberatung sowie weitere Stellen im sozialen Bereich. Diese Institutionen stehen allen Einwohnern der Verbandsgemeinden zur Verfügung. Die Sozialen Dienste haben unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Führung der Amtsvormundschaft des Bezirkes Sargans
- b) Allgemeine Beratung und Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen in sozialen Problemen und Konflikten
- c) Ambulante Beratung, Betreuung und Therapie von Suchtkranken
- d) Prävention von Suchtproblemen

Art. 4

Die Sozialen Dienste arbeiten mit anderen Institutionen und Diensten der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege sowie mit den Behörden der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Art. 5

Die Aufgaben der Mitarbeiter der Sozialen Dienste werden in Pflichtenheften geregelt.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Fachkommission
- d) Geschäftsprüfungskommission

Art. 7

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinden zusammen. Der Gemeinderat bestimmt den Vertreter. Die zuständigen Departemente des Kantons ordnen zwei Vertreter mit beratender Stimme ab.

Der Präsident des Verwaltungsrates amtet als Präsident.

Art. 9

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung
- d) Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben bis höchstens Fr. 100'000.--
Einmalige neue Ausgaben über Fr. 100'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- e) Genehmigung des Stellenplanes der Beratungsstellen

Art. 10

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Verwaltungsrat
- b) auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden

Art. 11 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die zuständigen Departemente ordnen zwei Vertreter mit beratender Stimme ab.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 12

Dem Verwaltungsrat steht zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Wahl der Mitarbeiter und Regelung der Anstellungsbedingungen
- c) Festlegung des Standortes von Beratungsstellen und Abschluss der notwendigen Verträge
- d) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 20'000.-- pro Jahr
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- f) Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitarbeiter
- g) die übrigen nach der Gesetzgebung dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben

Art. 13 Fachkommission

Die Fachkommission setzt sich aus einem Mitglied des Verwaltungsrates (Präsident der Fachkommission), zwei Vertretern der zuständigen kantonalen Departemente und drei bis fünf weiteren vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern zusammen.

Nach Möglichkeit sollen Vertreter der Fachbereiche Medizin, Sozialarbeit, Suchttherapie und –prävention berücksichtigt werden.

Art. 14

Der Fachkommission stehen zu:

- a) Beratung der Stellen in fachlicher Hinsicht
- b) Festlegung des fachlich-therapeutischen Konzeptes sowie der Pflichtenhefte der einzelnen Mitarbeiter
- c) Vorbereitung von Anstellung und Wahl der Mitarbeiter zuhanden des Verwaltungsrates

Der Fachkommission steht ein Antragsrecht in fachlichen Fragen zu.

Art. 15 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Aufgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

IV. Kosten

Art. 16

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob die Rechnung durch Mitarbeiter des Zweckverbandes geführt wird, oder ob diese Aufgabe der Finanzverwaltung einer der Mitgliedsgemeinden übertragen wird.

Art. 17

Die nach Abzug der Beiträge des Kantons und allfälliger eigener Einnahmen des Zweckverbandes verbleibenden Kosten werden durch die Mitgliedsgemeinden übernommen.

Art. 18

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres auf alle Mitgliedsgemeinden verteilt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Austritt einer Gemeinde kann mit einjähriger Kündigungsfrist auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden, der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen erfolgen.

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 20

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind das Verfahren für die Auflösung und die Verteilung des Vermögens zu regeln.

Art. 21

Die Zweckverbandsvereinbarung wird rechtsgültig mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.